

## **Die Anforderungen des Pauschalreiserechts bei Ferien- und Freizeitangeboten von Trägern der Jugendarbeit**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 01.06.2017 das „Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ beschlossen (Gesetzesentwurf: BT-Drucksache Nr. 18/12600; Gesetzesbeschluss BR-Drucksache Nr. 464/17). Er hat damit die EU-Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Das Gesetz tritt (erst) am 1.7.2018 in Kraft, es ist dann auf alle Pauschalreiseverträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden, unabhängig davon, wann die Reiseleistung erbracht wird. Auf alle Pauschalreiseverträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen werden, ist noch das „alte“ (bisherige) Reiserecht der §§ 651 a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) anzuwenden, ebenfalls unabhängig davon, wann die Reiseleistung zu erbringen ist.

**Hinweis:** Für die Geltung des alten Reiserechtes oder des neuen Pauschalreiserechtes kommt es allein darauf an, wann - vor oder ab dem 01.07.2018 - der betreffende Reisevertrag geschlossen wurde. Unerheblich ist, wann ein Prospekt der fraglichen Reise (Auslandsfahrt, Ferienfreizeit, Zeltlager etc.) veröffentlicht wurde oder auch der Zeitpunkt, ab dem der Veranstalter Buchungen entgegen nimmt. Unerheblich ist auch, wann eine Buchung beim Veranstalter eingeht, ob und wann dem Anmelder der Eingang der Buchung bestätigt (Eingangsbestätigung) wird oder wann die Buchung dort bearbeitet wird.

Der Reisevertrag wird geschlossen, wenn der Reiseveranstalter gegenüber der anmeldenden Person die Annahme der Buchung erklärt (Buchungsbestätigung) und diese Erklärung dem Kunden zugegangen ist. Das kann je nach dem vom Veranstalter gewählten Kommunikationsweg unterschiedlich lange dauern. Beim Versand per Post erfolgt Zugang in der Regel am Tag des Einwurfs der Sendung in den Briefkasten. Der 01.07.2018 ist ein Sonntag. Bei schriftlichen Buchungsbestätigungen, die kurz vor dem 01.07.2018 abgeschickt werden, kann es evtl. problematisch werden, den genauen Zugang nachzuweisen. Hier empfiehlt es sich für den Veranstalter, die Bestätigung vorab per Mail zu versenden, so dass es dann auf den Zugang per Post nicht mehr ankommt. Bei telefonischen Buchungen kommt es darauf an, ob dem Anrufer gleich am Telefon die Teilnahme an der Fahrt verbindlich zugesagt werden konnte oder ob nur die Buchung angenommen wurde; das ist klar zu kommunizieren. Werden Buchungen vom Veranstalter per Mail bestätigt, erfolgt der Vertragsschluss mit dem Zugang der mail im Postfach des Empfängers unabhängig davon, wann die Mail abgerufen bzw. gelesen wird.

Es empfiehlt sich, durch klare Vorgaben beim Veranstalter sicher zu stellen, dass stets klar ist, welches Recht für welche konkrete Buchung anwendbar ist. Idealerweise kann erreicht werden, dass für einzelne Fahrten ein einheitliches Recht gilt, z.B. durch die Steuerung des Zeitpunktes der Buchungsbestätigung. Für Fahrten/Freizeiten in den Sommerferien 2018 könnte versucht werden, die Verträge noch vor dem 01.07.2018 abzuschließen, wobei im Regelfall natürlich auch kurzfristige Buchungen angenommen werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. Möglich wäre es auch, dass Anmeldungen für Fahrten/Freizeiten ab dem 01.07.2018 erst nach diesem Tag bearbeitet und bestätigt werden; dies sollte aber gegenüber den Reisenden so kommuniziert werden. Für den Veranstalter besteht wegen § 147 Abs. 2 BGB (Annahmefrist) allerdings das Risiko, dass nach Ablauf der üblichen Annahmefrist der Reiseinteressent nicht mehr an seine Anmeldung gebunden ist.

Dies kann und wird auch für Träger der Jugendarbeit, die bei der Planung und Durchführung von Ferienfreizeiten im Regelfall dem Reisevertragsrecht unterliegen, bereits bei der Vorbereitung des Programmes für das Jahr 2018 zu Schwierigkeiten führen. Denn abhängig vom Zeitpunkt der Buchung kann das Vertragsverhältnis mit den Teilnehmenden derselben Ferienfreizeit unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen.

Ich habe dies zum Anlass genommen und das bisherige Hand-Out überarbeitet. Es enthält weiterhin – als zentralen Inhalt – die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen; das ab dem 01.07.2018 geltende Recht wird dabei eingerahmt und grau hinterlegt angegeben. Es versucht, häufige Fallstricke darzustellen und bietet in Teilbereichen konkrete Gestaltungsvorschläge. Dort, wo das neue Reisevertragsrecht für Vertragsschlüsse ab dem 01.07.2018 zu wichtigen Änderungen führt, erfolgt ein deutlicher Hinweis auf die neue Rechtslage. Das neue „Pauschalreisevertragsrecht“ ist weiterhin in den §§ 651 a ff. BGB geregelt, diese Vorschriften werden jedoch großteils neu gefasst. Die Regelungen in den §§ 4-11 der bisherigen BGB-Informationspflichten entfallen, sie werden neu in Artikel 250 §§ 1-10, Artikel 251, 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt.

Dieses Hand-Out kann keine umfassend-intensive Auseinandersetzung mit dem gesamten Reisevertragsrecht und seinen Auswirkungen auf die Arbeit von Trägern der Jugendarbeit darstellen. Vielmehr soll es einen Überblick über die wesentlichen Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis von Trägern der Jugendarbeit geben. Dort, wo Regelungen wenig praxisrelevant sind, wurde der Gesetzestext gekürzt („...“). Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und steter Richtigkeit und kann insbesondere keine individuelle rechtliche Beratung des Reiseveranstalters im Einzelfall ersetzen.

Das Hand-Out besteht aus zwei inhaltlichen Teilen, die als Gesamtheit zu betrachten sind, nämlich die unmittelbar hier folgende Darstellung der alten und neuen gesetzlichen Regelung des Reiserechtes und der Informationspflichten des Veranstalters mit einzelnen Hinweisen und dann im Anschluss die ergänzenden Hinweise zur Broschüre „Reiserecht für Gruppenreisen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendferiendienste e. V..

## **1. Reiserecht, §§ 651 a ff. BGB**

### **§ 651a, Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag**

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine **Gesamtheit von Reiseleistungen** (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

**Hinweis:** Einzelne Reiseleistungen sind z.B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Programm vor Ort etc. Die Rechtsprechung geht bereits dann von einem Reisevertrag aus, wenn mindestens zwei solcher Leistungen vom Veranstalter „zu einem Bündel zusammengefasst und zu einem einheitlichen Preis angeboten werden“.

(2) ....

(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.

**Hinweis:** Die in Abs. (3) angesprochene Verordnung ist die BGB-Informationspflichtenverordnung, deren wesentlicher Inhalt in Ziffer 2 abgedruckt ist.

**Achtung:** Ab dem 01.07.2018 wird die BGB-Informationspflichtenverordnung durch die Regelungen in den Artikeln 250 §§ 1-10, 251, 252 DGBGB abgelöst.

Neuer § 651 a BGB ab dem 01.07.2018:

### **§ 651a Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag**

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,

3. die Vermietung  
a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen ...  
b) von Kraffrädern ...

4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn ...

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,

2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder

3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Neuer § 651 b BGB ab dem 01.07.2018:

### **§ 651 b, Abgrenzung zur Vermittlung**

(1) Unbeschadet der §§ 651v und 651w gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften. Ein Unternehmer kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet,

2. der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt oder

3. der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

In diesen Fällen ist der Unternehmer Reiseveranstalter. ...

(2) ...

Neuer § 651 c BGB ab dem 01.07.2018:

### **§ 651 c, Verbundene Online-Buchungsverfahren**

(1) Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,

2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und

3. der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Kommen nach Absatz 1 ein Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrere Verträge über mindestens eine andere Art von Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § 651a Absatz 4 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1.

(3) § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises anzuwenden.

Neuer § 651 f BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 f, Änderungsvorbehalte; Preissenkung**

(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn

1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und

2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

(3) § 308 Nummer 4 und § 309 Nummer 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach den Absätzen 1 und 2, die durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten.

Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Neuer § 651 g BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 g, Erhebliche Vertragsänderungen**

(1) Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Absatz 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel 250 § 3 Nummer 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 EGBGB zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(3) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, ...

Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an ...

**Achtung:** Das neue Pauschalreiserecht enthält umfangreiche Vorschriften zur Möglichkeit des Veranstalters, den Reisepreis aus bestimmten Gründen zu erhöhen, aber auch des Kunden, eine Reduzierung des Reisepreises zu verlangen. So kann künftig der Reisepreis bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn um bis zu 8% erhöht werden, die bisherige Grenze lag bei 5%. Bei darüber hinausgehenden oder ansonsten erheblichen Änderungen von Vertragsbedingungen kann der Reisende vom Reisevertrag zurücktreten.

**§ 651b, Vertragsübertragung**

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

**Hinweis:** Das Recht des Reisenden, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, ist vorrangig gegenüber einer evtl. Warteliste beim Reiseveranstalter. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Ersatzteilnehmer den vom Veranstalter festgelegten, vertraglichen Reiseanforderungen nicht genügt; z.B. Alter, Geschlecht etc. Zulässig sind nur sachliche Kriterien im Zusammenhang mit der fraglichen Fahrt, ansonsten wäre ein Verstoß gegen das AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) möglich.

Neuer § 651 e BGB ab dem 01.07.2018:



**§ 651 e, Vertragsübertragung**

- (1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.
- (2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- (3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.
- (4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

**§ 651c, Abhilfe**

- (1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.
- (2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

**Hinweis:** Der Reisende ist berechtigt, aber auch verpflichtet, bereits während der Reise etwaige Mängel beim Veranstalter zu melden, damit er später ggf. Mängelansprüche (Minderung, Schadensersatz etc.) geltend machen kann.

Neuer § 651 o BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 o, Mängelanzeige durch den Reisenden**

- (1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,
1. die in § 651m bestimmten Rechte geltend zu machen oder
  2. nach § 651n Schadensersatz zu verlangen.

Neuer § 651 k BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 k, Abhilfe**

- (1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie
1. unmöglich ist oder
  2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- (2) Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.
- (3) Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651m Absatz 1 Satz 2. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651l Absatz 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung des Reisenden nicht ankommt.
- (4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.
- (5) Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:
1. ...
  2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:
    - a) Personen mit eingeschränkter Mobilität ... und deren Begleitpersonen,
    - b) Schwangere,
    - c) unbegleitete Minderjährige,
    - d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.

Neuer § 651 i BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 i, Rechte des Reisenden bei Reisemängeln**

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten

2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,

2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,

3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,

4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,

5. den Vertrag nach § 651l kündigen,

6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und

7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

**§ 651d, Minderung**

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. ....

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Neuer § 651 m BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 m, Minderung**

(1) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

**§ 651e, Kündigung wegen Mangels**

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

**Hinweis:** Von einer erheblichen Beeinträchtigung spricht man erst dann, wenn die Reiseleistungen so mangelhaft

sind, dass es dem Reisenden nicht mehr zugemutet werden kann, das Ende der Reise abzuwarten. Ob und wann dieser Punkt im Einzelfall erreicht ist, ist häufig Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. ...

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

**Hinweis:** Der Veranstalter muss in jedem Fall dafür sorgen, dass der Reisende vom Urlaubsort zurück befördert wird. Bei Minderjährigen kommt die Problematik der Beaufsichtigung während einer vorzeitigen Heimreise hinzu; hier muss eine verbindliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten getroffen werden.

Neuer § 651 I BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 I, Kündigung**

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten;

(2) Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 bleiben unberührt.

Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

**§ 651f, Schadensersatz**

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Neuer § 651 n BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 n, Schadensersatz**

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

**§ 651g, Ausschlussfrist, Verjährung**

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. § 174 ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**Hinweis:** Diese ziemlich kurze Frist wird in der Praxis oftmals versäumt; sie gilt aber nur dann, wenn der Veranstalter den Reisenden im Rahmen der Erfüllung seiner Informationspflichten darauf hingewiesen hat. Beschwerden des Reisenden vor Ort ersetzen diese sog. Mängelrüge nach Beendigung der Reise nicht.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

**Hinweis:** Diese Frist betrifft die evtl. gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen durch den Reisenden. Sie kann vom Veranstalter in AGB auf ein Jahr verkürzt werden.

Neuer § 651 j BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 j, Verjährung**

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

**Achtung:** Die einmonatige Frist nach der Beendigung der Reise, innerhalb der der Reisende seine Ansprüche beim Reiseveranstalter geltend machen muss, entfällt ab dem 01.07.2018 ersatzlos.

Ebenfalls entfällt die bisherige Regelung in § 651 m Satz 2 BGB, wonach der Veranstalter die Verjährungsfrist in AGB auf ein Jahr verkürzen konnte.

Künftig gilt eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab dem vereinbarten Ende der Reise.

Unberührt bleibt aber die Verpflichtung des Reisenden, Mängel vor Ort gegenüber dem Veranstalter zu rügen.

**§ 651h, Zulässige Haftungsbeschränkung**

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) ....

**Hinweis:** Reiseveranstalter versuchen oftmals, Haftungsbeschränkungen in ihre AGB einzubinden; diese etwas komplizierte Vorschrift lässt solche Regelungen aber nur in sehr begrenztem Umfang zu: Unzulässig ist jede Form der Haftungsbeschränkung für Körperschäden. Bei Sachschäden kann die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt werden bei nur leichter Fahrlässigkeit oder wenn es sich um das Verschulden eines Leistungsträgers (Busunternehmen, Hotelier etc.) handelt.

Neuer § 651 p BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 p, Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung**

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte ... so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

(3) Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste ...
2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ...
3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See ...
4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr



...5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr ...

Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.

**Achtung:** Zusätzlich zum Reiserecht kann der Reisende auch aus unterschiedlichen EU-Regelungen Entschädigung insbesondere vom Beförderungsunternehmen verlangen. Nun ist klargestellt, dass Leistungen, die der Reisende insoweit erhält, auf seine Ansprüche gegen den Veranstalter angerechnet werden müssen.

### § 651i, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

**Hinweis:** Nach § 349 BGB sind Rücktrittserklärungen grundsätzlich formfrei möglich. Regelungen in AGB, wonach für solche Erklärungen des Reisenden eine bestimmte Form (z.B. Schriftform) oder bestimmte Zugangserfordernisse (Versand per Einschreiben) vorgeschrieben ist, sind unwirksam. Ein Rücktritt ist daher auch mündlich möglich. Das Problem, das sich meist in der Praxis stellt, ist die Beweisführung des Reisenden, wenn ein Rücktritt mündlich, telefonisch erfolgt sein soll. Übliche Klauseln sehen so aus:

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

**Hinweis:** Diese Vorschrift betrifft die in AGB häufig anzutreffenden gestaffelten Stornogeühren. In Verbindung mit § 309 Ziffer 5 BGB (vgl. unten) sind solche Regelungen nur dann zulässig, wenn

- die jeweiligen Stornogeühren nicht unüblich hoch sind  
- und – das wird häufig vergessen – dem Reisenden ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, dass entweder überhaupt keiner oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als in der Pauschale geregelt entstanden ist.

In der Praxis wird der Reisende diesen Nachweis kaum führen können. Als brauchbar haben sich etwa solche Formulierungen erwiesen (grobe Richtschnur; die konkreten „Tarife“ sind oft Gegenstand der Rechtsprechung):

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn

- bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
- bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
- ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
- ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
- bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem Veranstalter sowie dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

**Achtung:** Die Rechtsprechung fordert mittlerweile (Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.12.2015, Az.: X ZR 85/12), dass ein Reiseveranstalter, der unterschiedliche Reisekategorien mit üblicherweise unterschiedlichen Weiterverwendungs- oder Erstattungsmöglichkeiten, im Stornierungsfall anbietet, auch bei den Stornopauschalen differenzieren muss. Einheitliche Stornopauschalen für alle Reisekategorien sind nicht mehr zulässig.

Neuer § 651 h BGB ab dem 01.07.2018:

### § 651 h, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden

verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmer-

zahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

- a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

**Achtung:** § 651 h BGB neu definiert, woran sich der Veranstalter bei der Festlegung von Stornopauschalen orientieren muss. Neu ist auch die Verpflichtung des Veranstalters, dem Reisenden auf Verlangen mitzuteilen, wie er die jeweilige Höhe der Pauschale errechnet hat.

### § 651k, Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) ....

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. ....

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde. ....

**Hinweis:** Das gilt auch für eine evtl. Anzahlung. Wer keinen Sicherheitsschein ausgeben will, darf daher den kompletten Reisepreis erst nach Beendigung der Reise fordern.

(5) .....

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,

**Hinweis:** Das dürfte die große Ausnahme sein; die Rechtsprechung nimmt dieses Merkmal nur bei „1-2 Reisen pro Jahr“ an und auch nur dann, wenn diese nicht schon im Voraus nach einem (Jahres)Programm geplant sind.

2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,

3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

**Hinweis:** Das sind nach § 12 Insolvenzordnung nur jur. Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterliegen; Hauptanwendungsfall sind kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise etc.), Körperschaften des Öffentlichen Rechts wie z.B. die Kirchen und die Landes-, Stadt- und Kreisjugendringe und kommunale Volkshochschulen.

**Achtung:** Die Privilegierung des § 651 k Absatz 6 Nummer 3 BGB fällt ab dem 01.07.2018 ersatzlos weg! Auch Körperschaften müssen als Reiseveranstalter künftig dem Reisenden einen Sicherheitsschein aushändigen, wenn sie Zahlungen auf den Reisepreis vor Beginn der Reise verlangen.

Neuer § 651 r BGB ab dem 01.07.2018:

### § 651 r, Insolvenzversicherung; Sicherheitsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder

2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. ...



(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 EGBGB ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. ...

Neuer § 651 s BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 s, Insolvenzversicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter**

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann, wenn ...

Neuer § 651 t BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 t, Vorauszahlungen**

Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

1. ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht oder, in den Fällen des § 651s, der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit leistet und
2. dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers oder, in den Fällen des § 651s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.

**Achtung:** Nach der neueren Rechtsprechung, v.a. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 09.12.2014, Az.: X ZR 85/12, ist es unzulässig, vom Reisenden eine Anzahlung von mehr als 20 % des Reisepreises zu verlangen. Der restliche Reisepreis darf nicht früher als 30 Tage vor Reisebeginn verlangt werden und in keinem Fall auch früher, als der Veranstalter die Reise noch wegen Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl absagen kann.

Neuer Artikel 252 EGBGB ab dem 01.07.2018:

**Artikel 252 EGBGB, Sicherungsschein; Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers**

(1) Der Sicherungsschein nach § 651r Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 Satz 4, BGB ist gemäß dem in Anlage 18 enthaltenen Muster zu erstellen und dem Reisenden zutreffend ausgefüllt in Textform zu übermitteln.

**Hinweis:** Das gesetzliche Muster für den Sicherungsschein mit Gestaltungshinweisen ist in der Anlage zu diesem Hand-Out beigefügt.

Von dem Muster darf in Format und Schriftgröße abgewichen werden. Auf dem Sicherungsschein darf die Firma oder ein Kennzeichen des Kundengeldabsicherers oder seines Beauftragten abgedruckt werden. Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein deutlich hiervon abheben.

(2) Bei Pauschalreisen ist der Sicherungsschein der Bestätigung oder der Abschrift des Vertrags anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abzdrukken. Der Sicherungsschein kann auch elektronisch mit der Bestätigung oder Abschrift des Vertrags verbunden werden. Bei Pauschalreisen nach § 651c BGB ist der Sicherungsschein zu übermitteln, sobald der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nach Artikel 250 § 8 Absatz 1 über den Umstand eines weiteren Vertragsschlusses unterrichtet worden ist.

(3) Bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist der Sicherungsschein ...

(4) Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden übermittelt.

(5) Der Kundengeldabsicherer (§ 651r Absatz 3 BGB) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Neuer § 651 v BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 v, Reisevermittlung**

(1) Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des § 651d Absatz 1 Satz 1. Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(2) ...

(3) ...

(4) Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zusetzen.

Neuer § 651 w BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 w, Vermittlung verbundener Reiseleistungen**

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und

a) getrennt bezahlt oder

b) sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet oder

2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird. ....

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 EGBGB zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, ...

(4) Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht, ...

(5) ...

Neuer § 651 q BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 q, Beistandspflicht des Reiseveranstalters**

(1) Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,

2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

Neuer § 651 x BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 x, Haftung für Buchungsfehler**

Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens,

1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der jeweilige Unternehmer hat den technischen Fehler nicht zu vertreten,

2. den einer der in Nummer 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

**Hinweis:** §§ 651 q und 651 x BGB regeln neue Gegenstände. Eine Verpflichtung des Reiseveranstalters zu Beistand bei Schwierigkeiten ergibt sich für Träger der Jugendhilfe insbesondere auch aus der Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmenden.

**§ 651m, Abweichende Vereinbarungen**

Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.

Neuer § 651 y BGB ab dem 01.07.2018:

**§ 651 y, Abweichende Vereinbarungen**

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

**Achtung:** Die bisherige Regelung in § 651 m Satz 2 BGB, wonach der Veranstalter die Verjährungsfrist in AGB auf ein Jahr verkürzen konnte, entfällt ersatzlos. Künftig gilt eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab dem vereinbarten Ende der Reise.

**§ 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.**

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden solle.; ...

.....

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

**Hinweis:** vgl. hierzu die Anmerkung zu § 651 i BGB.

.....

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

.....

**Hinweis:** vgl. hierzu auch die für Reiseverträge speziell geltende Vorschrift des § 651 h BGB.

## **2. Informationspflicht des Reiseveranstalters**

a) Für alle Reiseverträge, die bis einschließlich 30.06.2018 abgeschlossen werden, gilt noch die sog. „BGB-Informationspflichtenverordnung“. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorschriften aufgeführt:

**Hinweis:** Diese oftmals nicht bekannten Vorschriften gelten für alle Reiseveranstalter und regeln, welche Angaben insbesondere zu den einzelnen Reiseleistungen und zu den Rechten des Reisenden zu welchen Zeitpunkten gegenüber dem Reisenden zu machen sind.

### **§ 4 Prospektangaben**

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen **Prospekt** zur Verfügung, so muss dieser **deutlich lesbare, klare und genaue Angaben** enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über **folgende Merkmale der Reise**:

1. Bestimmungsort,
2. Transportmittel (Merkmale und Klasse),
3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie – soweit vorhanden - ihre Zulassung und touristische Einstufung),
4. Mahlzeiten,
5. Reiseroute,
6. **Pass- und Visumerfordernisse** für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche **Mindestteilnehmerzahl** sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Er kann jedoch vor Vertragsschluss eine Änderung erklären, soweit er dies in dem Prospekt vorbehalten hat. Der Vorbehalt einer Preisanpassung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:

1. aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes,
  2. wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.
- Der Reiseveranstalter und der Reisende können vom Prospekt abweichende Leistungen vereinbaren.
- (3) ...

### **§ 5 Unterrichtung vor Vertragsschluss**

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über

1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente; diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,

2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

### **§ 6 Reisebestätigung, Allg. Reisebedingungen**

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 4 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 folgende Angaben enthalten:

1. endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine,
2. **Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr**,
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,
4. Hinweise auf etwa vorbehaltene Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf nicht im Reisepreis enthaltene Abgaben,
5. vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden,
6. Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters,
7. über die **Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen**, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird,

8. über **die nach § 651g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen**, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind,

9. über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung .... unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers.

(3) **Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.**

(4) ...

(5) ...

### **§ 8 Unterrichtung vor Beginn der Reise**

(1) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten

1. über Abfahrt- und Ankunftszeiten, Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,
2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz,
3. über Namen, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem



Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann.

Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(2) ...

#### **§ 9 Muster für den Sicherungsschein**

(1) Der Reiseveranstalter hat vorbehaltlich des § 10 für den Sicherungsschein nach § 651k Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in der Anlage 1 bestimmte Muster zu verwenden.

(2) Der Reiseveranstalter .....

(3) Der Sicherungsschein ist der Reisebestätigung anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abzdrukken.

(4) Wird der Sicherungsschein auf der Rückseite der Reisebestätigung abgedruckt, ist

.....

(5) Enthält die Urkunde neben dem Sicherungsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherungsschein hiervon deutlich abheben.

(6) Der Sicherungsschein kann auch in Textform nachgewiesen werden und elektronisch mit der Reisebestätigung verbunden werden.

#### **§ 11 Gelegenheitsreiseveranstalter**

Die §§ 4 bis 8 gelten nicht für Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Pauschalreisen veranstalten.

**Hinweis:** vgl. hierzu die Anmerkung zu § 651 k BGB.

b) Zum 01.07.2018 wird die „BGB-Informationspflichtenverordnung“ abgeschafft. Für alle Reiseverträge, die ab dem 01.07.2018 abgeschlossen werden, gelten § 651 d BGB in Verbindung mit den Artikeln 250 §§ 1-10, 251 EGBGB. Nachfolgend werden auch hier die wesentlichen Vorschriften aufgeführt:

Neuer § 651 d BGB ab dem 01.07.2018:

#### **§ 651 d, Informationspflichten; Vertragsinhalt**

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 EGBGB zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.

(2) Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 EGBGB informiert worden ist.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des EGBGB gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 EGBGB eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn

gemäß Artikel 250 § 7 EGBGB die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651c gelten für den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer sowie für jeden anderen Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 Daten übermittelt werden, die besonderen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 EGBGB. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.

Neuer Artikel 250 §§ 1-10 EGBGB ab dem 01.07.2018:

#### **Artikel 250 Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen**

##### **§ 1, Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung**

(1) Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651d Absatz 1 und 5 sowie § 651v Absatz 1 BGB muss erfolgen, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen; werden sie schriftlich erteilt, müssen sie leserlich sein.

(2) Änderungen der vorvertraglichen Informationen sind dem Reisenden vor Vertragsschluss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

##### **§ 2, Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung**

(1) Dem Reisenden ist gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen.

**Hinweis:** Das gesetzliche Muster des Formblattes mit Gestaltungshinweisen ist in der Anlage zu diesem Hand-Out beigefügt.

(2) Bei Verträgen nach § 651u BGB ist anstelle des Formblattes gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 12 enthaltenen Muster zu verwenden.

(3) Soll ein Pauschalreisevertrag telefonisch geschlossen werden, können die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch telefonisch zur Verfügung gestellt werden.

##### **§ 3, Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung**

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, und zwar

a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),

b) Reiseroute,

c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),

d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht

möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,

e) Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),

f) Mahlzeiten,

g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,

h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,

i) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und

j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,

2. die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,

3. den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,

4. die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,

5. die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BGB zugegangen sein muss,

6. allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,

7. den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,

8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

#### **§ 4, Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c BGB**

Für Pauschalreiseverträge nach § 651c BGB ist abweichend von § 2 Absatz 1 anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das

zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 13 enthaltenen Muster zu verwenden. Zur Unterrichtung nach § 3 sind verpflichtet

1. der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nur in Bezug auf die Reiseleistung, die er zu erbringen hat,

2. jeder andere Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 BGB Daten übermittelt werden, in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung; er trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

#### **§ 5, Gestaltung des Vertrags**

Der Pauschalreisevertrag muss in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, sofern er schriftlich geschlossen wird, leserlich sein.

#### **§ 6, Abschrift oder Bestätigung des Vertrags**

(1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform, wenn der Vertragsschluss

1. bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden erfolgte oder

2. außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte (§ 312b BGB); wenn der Reisende zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

(2) Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben und außer den in § 3 genannten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

1. besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat,

2. den Hinweis, dass der Reiseveranstalter

a) für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und

b) gemäß § 651q BGB zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet,

3. den Namen des Kundengeldabsicherers sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651s BGB sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls in Bezug auf die zuständige Behörde,

4. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende

a) Beistand nach § 651q BGB benötigt oder

b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will,

5. den Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen,

6. bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechtigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder zu dem an

dessen Aufenthaltsort für ihn Verantwortlichen hergestellt werden kann; dies gilt nicht, wenn der Vertrag keine Beherbergung des Minderjährigen umfasst, 7. Informationen

a) zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren,  
b) gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und  
c) zur Online-Streitbeilegungsplattform gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1), 8. den Hinweis auf das Recht des Reisenden, den Vertrag gemäß § 651e des BGB auf einen anderen Reisenden zu übertragen.

#### **§ 7, Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn**

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln, insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

(2) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn zu unterrichten über die Abreise- und Ankunftszeiten sowie gegebenenfalls die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung, die Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen. Eine besondere Mitteilung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit diese Informationen bereits in einer dem Reisenden zur Verfügung gestellten Abschrift oder Bestätigung des Vertrags gemäß § 6 oder in einer Information des Reisenden nach § 8 Absatz 2 enthalten sind und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

#### **§ 8, Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden**

nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c BGB  
(1) Schließt ein Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 BGB Daten übermittelt werden, mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung ab, hat er den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten und diesem in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen als Reiseveranstalter erforderlich sind.

(2) Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer hat dem Reisenden die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 genannten Angaben klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, sobald er von dem anderen Unternehmer gemäß Absatz 1 über den Umstand des Vertragsschlusses unterrichtet wurde.

#### **§ 9, Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte**

Über die in § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen: ....

#### **§ 10, Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen**

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine Vertragsänderung nach § 651g Absatz 1 BGB, hat er den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung, die Gründe hierfür sowie

a) im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung,

b) im Fall einer sonstigen Vertragsänderung über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g Absatz 3 Satz 2 BGB

2. die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,

3. den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und

4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.

Neuer Artikel 251 EGBGB ab dem 01.07.2018:

#### **Artikel 251 EGBGB, Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen**

##### **§ 1 Form und Zeitpunkt der Unterrichtung**

Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651w Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser eine Vertragserklärung betreffend einen Vertrag über eine Reiseleistung abgibt, dessen Zustandekommen bewirkt, dass eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen erfolgt ist. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

##### **§ 2 Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden**

Dem Reisenden ist gemäß den in den Anlagen 14 bis 17 enthaltenen Mustern ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen, ....

### **3. Personenbeförderungsrecht, PBefG**

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die **entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen** mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

**Hinweis:** Das gilt grundsätzlich auch für den Fall, wenn ein Jugendverband (eigene oder angemietete) Kleinbusse bei seinen Fahrten einsetzt.

(2) Diesem Gesetz unterliegen **nicht** Beförderungen

1. mit **Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;**

2. mit Krankenkraftwagen, ....



**Hinweis:** Personenkraftwagen dürfen neben dem Fahrer bis zu max. 8 Sitzplätze haben. Nur wenn mit dem Anteil der Personenbeförderung an der Gesamtreise kein ausweisbarer Gewinn erzielt wird, findet das PBefG keine Anwendung; dies dürfte für die allermeisten Beförderungen oder Ferienfahrten von Jugendverbänden zutreffen; diese werden meist noch bezuschusst. Betriebskosten sind nur die Benzinkosten sowie evtl. Ausgaben für Maut, nicht aber andere Kosten wie Leasingraten, Steuer oder Versicherung.

#### § 2 PBefG, Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 .... Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

.....

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferientziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

**Hinweis:** Das ist der Fall, wenn ein Veranstalter für die Beförderung der Reisenden auf die Dienste kommerzieller Busunternehmen zurück greife..

## 4. Fahrerlaubnisverordnung

**Hinweis:** Ungeregelt ist, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aufweisen müssen, damit diese (guten Gewissens, d.h. ohne das Risiko eines Organisationsverschuldens einzugehen) von ihren Arbeitgebern oder den Jugendverbänden mit dem Führen eines Fahrzeuges mit Teilnehmern beauftragt werden können.

Ich empfehle, dass man sich im Wesentlichen an die folgenden Vorschriften für die gewerbliche Personenbeförderung hält:

#### § 10 Fahrerlaubnisverordnung, Mindestalter

(1) Das **Mindestalter** für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A bei direktem Zugang oder bei Erwerb vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1,

**2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,**

3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,

4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

.....

**Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters** ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei **Fahrten im Inland**

2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und

3. für die Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei **Linienlängen von bis zu 50 Kilometer**, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,

Gebrauch gemacht werden darf.

#### § 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen **körperlichen und geistigen Anforderungen** erfüllen. ....Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so dass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. Bewerber .... müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

#### § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

.....

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,

2. das **21. Lebensjahr** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr - **vollendet** hat und die **Gewähr dafür bietet, daß er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,**

3. seine **geistige und körperliche Eignung** gemäß § 11 Abs. 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,

4. nachweist, daß er die Anforderungen an das **Sehvermögen** gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2 erfüllt,

5. nachweist, daß er eine EU- oder EWR-**Fahrerlaubnis der Klasse B** oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat **seit mindestens zwei Jahren** - bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr - besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

Die Publikation

**„Reiserecht für Gruppenreisen“**

der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendferiendienste e. V. liegt aktuell in 3. Auflage mit Stand vom Februar 2004 vor. An Stelle einer wegen der weitgehend gleich gebliebenen Rechtslage nicht erforderlichen Neuauflage soll mit den auf diesem Einlegeblatt enthaltenen Informationen einerseits auf Neuerungen bzw. Ergänzungen, aber auch auf gelegentlich vernachlässigte oder gar falsch umgesetzte Anforderungen hingewiesen werden:

**Stichwort: Reisevertragsrecht**

1. Freie Träger der Jugendarbeit sind dann Reiseveranstalter, wenn sie mindestens zwei touristische Einzelleistungen wie z. B. Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Programmgestaltung vor Ort zu einem Gesamtangebot (Ferienfreizeit, Bildungsreise etc.) bündeln und zu einem einheitlichen Preis anbieten.

§ 651a BGB, Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag.

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Dies gilt unabhängig von ihrer Rechtsform als Vereine, Körperschaften oder gemeinnützige GmbHs oder dem Vorliegen einer Gemeinnützigkeit; Träger der Jugendarbeit sind insoweit den kommerziellen Reiseveranstaltern rechtlich gleichgestellt. Die angebotene Fahrt unterliegt dann dem Reisevertragsrecht in den §§ 651 a ff. BGB und verpflichtet einerseits den Veranstalter zur Einhaltung umfangreicher Vorschriften und eröffnet andererseits dem Reisenden Ansprüche im Falle einer mangelhaften Erbringung der Reiseleistung.

Nur ausnahmsweise kann trotz eines Gesamtangebotes aus mehreren üblicherweise touristischen Einzelleistungen keine Reise im rechtlichen Sinn vorliegen, wenn es sich eindeutig nicht um ein touristisches Angebot handelt, was in der Praxis aber die absolute Ausnahme sein dürfte. So kann z. B. eine Bildungsmaßnahme für hauptamtliche Mitarbeiter/innen von Pfarreien, eine mehrtägige berufliche Weiterbildung oder eine Betreuerschulung für ehrenamtliche Jugendleiter/innen diesen Ausnahmetatbestand erfüllen, auch wenn derartige Angebote reiseähnlich ausgeschrieben werden und das Angebot für die Teilnehmer kostenpflichtig ist. Wenn bzw. je mehr diese Angebote aber – wie häufig – auch touristische Bestandteile aufweisen, je größer die von der Ausschreibung erfasste Zielgruppe ist und je mehr das Angebot mit touristischen Inhalten – auch wenn diese z. B. nur am Abend stattfinden - beworben wird, desto eher liegt eine Reise vor.

Stellt der freie Träger der Jugendarbeit die Einzelleistungen nicht selbst zu einer Reise zusammen, sondern „kauft“ die Ferienfahrt bei einem externen Veranstalter ein und wickelt lediglich die Anmeldeformalitäten ab, was zumindest bei umfangreichen internationalen Aktivitäten zunehmend der Fall ist, ist er dann kein Reiseveranstalter, wenn er ausdrücklich auf seine Vermittlertätigkeit hinweist und gegenüber den Teilnehmern den Veranstalter benennt. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Aufsichtspersonal vom Träger stammt.

2. Was die Verpflichtung gerade eines Veranstalters aus der Jugend- und Sozialarbeit zur Erbringung der beworbenen und/oder vertraglich vereinbarten Reiseleistung anbelangt, ist ergänzend zu der umfassenden und weiterhin aktuellen Darstellung der Publikation auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

- a) Werden in der Ausschreibung eines Bildungs-, Ferien- oder Freizeitangebotes einzelne touristische Programmpunkte bei Ferienfahrten bzw. Gruppenreisen entweder als besonderer Werbeaufmacher herausgestellt oder als fester Programmpunkt zugesichert, muss die entsprechende Aktivität auch durchgeführt werden, sofern nicht Gründe höherer Gewalt, auf die der Veranstalter keinen Einfluß hat, dies verhindern.

§ 651c BGB, Abhilfe.

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

Dies gilt besonders bei highlight-mäßig herausgestellten Programmpunkten, bei denen anzunehmen ist, dass einzelne Teilnehmer/innen sich nur deshalb zu einer Anmeldung zu gerade dieser Fahrt entschlossen haben. Es ist dann z. B. nicht möglich, diesen Programmpunkt aus disziplinarischen Gründen aus dem Programm einer Jugendfreizeit zu streichen oder diesen nur aufgrund einer nachlässigen Planung bzw. Organisation vor Ort, etwa weil am Schluß einer Freizeit keine Zeit mehr dafür verbleibt, nicht durchführen zu können. Dies betrifft insbesondere solche Aktivitäten und Besichtigungen, für die bestimmte Witterungsvoraussetzungen oder sonstige günstige Umstände erforderlich sind und wenn die Betreuer vor Ort solche Zeitpunkte günstiger Voraussetzungen ohne Not verstreichen lassen. Gleiches gilt, wenn die Betreuer, etwa aus Gründen des Erhalts eines Spannungsbogens innerhalb der Programmgestaltung, die Durchführung ganz besonderer Aktivitäten bis zum Schluss einer Fahrt hinaus zögern und diese dann, etwa wegen jetzt schlechter Witterung nicht mehr durchführen können.

Wenn es sich bei der dann nicht durchgeführten Aktivität um einen objektiv für die Teilnehmer wesentlichen Programmpunkt gehandelt hat, etwa den Besuch eines bedeutenden touristischen Zieles (z.B. Besuch des Eurodisney-Parks im Rahmen einer Paris-Freizeit) oder die Durchführung einer ganz besonderen, außergewöhnlichen Aktivität, sind Minderungsansprüche denkbar.

§ 651d BGB, Minderung.

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis ....  
(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Eintrittspreis oder die Kosten für die Teilnahme an der fraglichen Aktivität nicht bereits im ursprünglichen Reisepreis/Teilnahmebeitrag enthalten waren, sondern vor Ort von den Teilnehmern zusätzlich hätten bezahlt werden müssen.

- b) Eine Minderung des Reisepreises aufgrund einer mangelhaften Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter ist aber nur dann möglich, wenn der entsprechende Mangel vom Teilnehmer bereits vor Ort moniert wurde und der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen hat.

§ 651c BGB, Abhilfe.

(1) ....

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

Unklar ist, ob diese Mängelrüge bei Ferienfreizeiten Minderjähriger von diesen selbst oder von den Sorgeberechtigten erhoben werden muss. Analog zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen ab 14 Jahren in einigen Rechtsbereichen wird man diesen die Fähigkeit, Mängel selbst rügen zu können – wobei an die Formalien einer Rüge aber keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften – zuerkennen können. Bei jüngeren Teilnehmern wird infolge der von den Sorgeberechtigten dem Veranstalter für die Dauer der Fahrt übertragenen Aufsichtspflicht eine eigene Mängelrüge entbehrlich sein, vielmehr wird der Veranstalter auch ohne eine solche verpflichtet sein, vorhandene Mängel selbst zu beseitigen. Nehmen Minderjährige mit den Betreuern an einer Reise eines externen Veranstalters teil, sind die Betreuer verpflichtet, für ihre Teilnehmer eine Mängelrüge zu erheben.

- c) Eine Kündigung des Reisevertrages mit der Möglichkeit eines Abbruchs der Teilnahme an einer Gruppenreise ist erst dann möglich, wenn die Reiseleistung erheblich beeinträchtigt ist. Nach der Rechtsprechung liegt dies erst dann vor, wenn die Reise so mangelhaft ist, dass eine Minderung des Reisepreises in Höhe von mindestens 50% gerechtfertigt wäre.

§ 651e BGB, Kündigung wegen Mangels.

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. ....

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine ... Entschädigung verlangen. ....

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

- d) Gelegentlich kommt es vor, dass angemeldete Teilnehmer/innen die Reise aus unterschiedlichen Gründen nicht selbst antreten können. Übliches Vorgehen bei Gruppenreisen ist es dann, dass dem Anmelder eine bestimmte Stornogebühr berechnet und der freigewordenen Platz ggf. an eine Person auf der Warteliste weitergegeben wird. Allerdings hat der Anmelder gem. § 651 b BGB auch das Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, wenn dieser den besonderen Fahrtanforderungen entspricht.

§ 651b BGB, Vertragsübertragung.

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

So kann z. B. ein Mädchen, das an einer Reiterfreizeit nur für Mädchen teilnimmt, als Ersatzteilnehmer nicht einen Jungen vorschlagen, ebenfalls kann ein Junge, der an einer Ferienfreizeit für 12 bis 14-jährige nicht teilnehmen kann, keinen 10 oder 15-jährigen Ersatzteilnehmer vorschlagen.

- e) Nach § 651 f Abs. 2 BGB kann ein Reisender, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird, Schadensersatz wegen „nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“ verlangen.

§ 651f BGB, Schadensersatz.

(1) ....

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Während diese Vorschrift lange auf die Fälle beschränkt war, in denen ein Urlaubstag für einen Reisenden einen gewissen finanziellen Wert hatte – was meist nur bei Berufstätigen der Fall war – gewährt die Rechtsprechung mittlerweile auch nicht-berufstätigen Menschen wie Rentnern, Hausfrauen, arbeitslosen Menschen, Studenten und Schülern eine derartige Entschädigung, freilich in Höhe eines eher geringen Pauschalbetrages von ca. € 50,00 pro Tag und unabhängig von der Höhe des Reisepreises.



- f) Ansprüche auf Minderung des Reisepreises und Schadensersatz muss der Reisende innerhalb eines Monats nach der vorhergesehenen Beendigung der Reise beim Veranstalter anmelden, wobei es hierfür genügt, wenn nur die einzelnen Mängelpunkte aufgeführt werden und klar gemacht wird, dass man deshalb Ansprüche gegen den Veranstalter erheben möchte. Das Geltendmachen von Ansprüche in einer bestimmten Höhe ist noch nicht erforderlich.

§ 651g BGB, Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. .... Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Verjährung von Ansprüchen tritt zwei Jahre nach der vorgesehenen Beendigung der Reise ein, wobei diese Frist durch eine Regelung etwa in Reisebedingungen oder AGB auf ein Jahr verkürzt werden kann.

§ 651g BGB, Ausschlussfrist, Verjährung

(1) ...

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 651m BGB, Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.

Die in § 651g Abs. 2 bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.

Ansonsten kann von den Regelungen des Reisevertragsrechtes nicht zum Nachteil der Reisenden abgewichen werden, etwa durch für den Veranstalter günstigere Regelungen in Reisebedingungen/AGB.

- g) Der Veranstalter kann dem Reisenden, der eine Mängelrüge unterlässt oder eine Anzeige- oder Verjährungsfrist versäumt, dieses Versäumnis nur dann entgegen halten, wenn er ihn bereits in der Anmeldungsbestätigung (Reisebestätigung) über diese Rechte bzw. Verpflichtungen aufgeklärt hat.

§ 6 BGB InfoVO, Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen.

(2) Die Reisebestätigung muss, .... folgende Angaben enthalten:

1. - 6.

7. über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8. über die nach § 651g des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind.

- h) Verlangt der Veranstalter – wie meist – eine auch nur teilweise Zahlung des Reisepreises vor Beendigung der Reise, so muss er dem Reisenden einen Sicherheitsschein, der ihn im Falle einer Insolvenz des Veranstalters den bereits bezahlten Reisepreis sichert bzw. die Kosten einer Rückreise erstattet, aushändigen.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) ...

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. ...

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherheitsschein übergeben wurde. ....

Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherheitsscheines gilt nicht für Organisationen, die jährlich eine oder höchstens zwei Reisen veranstalten, die zudem nicht im Rahmen eines Gesamtprogrammes angeboten werden dürfen. Ebenso ist dies nicht erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung

(1) – (5) ...

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
3. ....

Letztlich benötigen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften), über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist, und die Reisen anbieten, keinen Sicherungsschein.

§ 651k BGB, Sicherstellung, Zahlung

(1) – (5) ...

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. ....
2. ....
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Diese in der touristischen Praxis eher wenig bedeutsame Ausnahme trifft auf die Kirchengemeinden bzw. die auf die in unterschiedlichen Ebenen angesiedelten Organisationsstrukturen (Dekanate, Landeskirchen etc.) der Kirchen zu, nicht aber auf die oftmals als eigenständige Vereine – egal, ob diese im Vereinsregister eingetragen sind (e.V.), oder nicht - geführten Jugendorganisationen. Letztere unterliegen der Verpflichtung, einen Sicherungsschein auszuhändigen.

#### **Stichwort: Informationspflichten-Verordnung**

Die sog. BGB-Informationspflichtenverordnung, die in der Publikation ab Seite 90 umfassend behandelt wird, regelt die unterschiedlichen Informationspflichten eines Reiseveranstalters in unterschiedlichen Phasen der Anbahnung einer Reisebuchung bzw. in dem Zeitraum zwischen der Buchung und dem Beginn der Reise.

Wichtig ist und gelegentlich übersehen wird, dass Reisebedingungen/AGB, die ein Veranstalter den Buchungen zugrunde legen will, nach § 6 Abs. 3 der Verordnung nur dann wirksam sind, wenn diese dem Reisenden vor Vertragsschluss entweder vollständig übermittelt werden oder der Veranstalter insoweit ebenfalls vor Vertragsschluss auf die Angaben in einem von ihm herausgegebenen Prospekt – der als Druckwerk oder im Internet verfügbar vorliegen kann – verweist.

§ 6 BGB Info-VO, Reisebestätigung, Allgemeine Reisebedingungen

(1) ....

(2) ....

(3) Legt der Reiseveranstalter dem Vertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, müssen diese dem Reisenden vor Vertragsschluss vollständig übermittelt werden.

(4) Der Reiseveranstalter kann seine Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 auch dadurch erfüllen, dass er auf die in einem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthaltenen Angaben verweist, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen. ....

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird. ...

Reisebedingungen/AGB, die der Reisende erstmals erst nach seiner Buchung enthält, etwa als Anlage zu einer Reisebestätigung, werden nicht Vertragsinhalt.

Ebenfalls eher unbekannt ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, wonach bei Auslandsreisen Minderjähriger dem Sorgeberechtigten die Daten einer unmittelbaren telefonischen Verbindung entweder zu dem Kind oder zu den vor Ort tätigen Betreuer/innen mitgeteilt werden muss.

§ 8 BGB Info-VO, Unterrichtung vor Beginn der Reise

(1) ...

Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist die bei Buchung angegebene Person darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

Diese Regelung trägt dem Bedürfnis vieler Sorgeberechtigter Rechnung, zu jedem Zeitpunkt Kontakt mit dem eigenen Kind aufnehmen zu können. Im Zeitalter der jederzeitigen Verfügbarkeit von Mobiltelefonen gerade auch für minderjährige Reiseteilnehmer mag diese Regelung antiquiert erscheinen, sie gewinnt aber dann wieder an Bedeutung, wenn Veranstalter aus nachvollziehbaren Gründen ganz bewusst keine Mitnahme von Handys auf eine Ferienfreizeit wünschen oder die Telefone vor Ort einsammeln. Empfehlenswert ist es hier, den Sorgeberechtigten die Festnetznummer einer Unterkunft – sofern vorhanden – und die Mobilnummer einer Aufsichtsperson mitzuteilen, gleichzeitig aber darum zu bitten, die Kontaktaufnahmen auf absolute Notfälle zu beschränken.

#### **Stichwort: Reiseausschreibung/Reisebedingungen/Fernabsatzgeschäft**

Grundsätzlich beinhaltet das gesetzliche Reiserecht eine umfassende Regelung der Rechte und Pflichten von Veranstaltern und Reisenden. Diese können in Einzelfällen aber noch aus Sicht des Veranstalters um für ihn günstige Vorschriften ergänzt werden. So sind dort u. a. folgende Regelungen zulässig bzw. empfehlenswert:

1. Bereits in der Reiseausschreibung kann der Veranstalter nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV eine Mindestteilnehmerzahl angeben, bei deren Nichterreichen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Reise nicht durchgeführt wird.

**§ 4 BGB Info-VO, Prospektangaben**

(1) Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrags und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise:

1. – 6. ...

7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) – (3) ...

2. Nach § 651 h Abs. 1 BGB kann der Veranstalter seine Haftung für andere als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, soweit der Schaden leicht fahrlässig herbeigeführt oder wenn der Schaden auf ein Verschulden eines Leistungsträgers (Beförderungsunternehmer, Unterkunftsdienstleister etc.) zurück zu führen ist.

**§ 651h BGB, Zulässige Haftungsbeschränkung**

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Weitergehende Haftungsbeschränkungen, etwa ein kompletter Haftungsausschluss zu Gunsten des Veranstalters für den Fall, dass falsche Angaben in einem Anmeldeformular gemacht werden, dass Teilnehmer den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln etc., sind so allgemein nicht wirksam. Vielmehr ist, gerade bei Gruppenreisen Minderjähriger, aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht stets zu überprüfen, ob die Falschangabe von Informationen bzw. das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen die ausschließliche Ursache für den späteren Schaden war oder ob die Fehlinformation oder das Fehlverhalten zum Veranstalter bzw. von den Aufsichtspersonen hätte erkannt werden können.

3. Nach § 651 i Abs. 3 BGB kann der Veranstalter im Falle eines Rücktritts des Reisenden vor Reisebeginn eine pauschale Stornogebühr abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts festlegen.

**§ 651i BGB, Rücktritt vor Reisebeginn**

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

Damit erspart es sich der Veranstalter, im Rücktrittsfall den ihm entstandenen Schaden konkret berechnen zu müssen, was im Streitfall meist eine Offenlegung der Kalkulation erfordert. Allerdings muss die Höhe der Stornogebühr in etwa dem üblichen Schaden des Veranstalters (vereinbarter Reisepreis abzüglich der dem Veranstalter ersparten Aufwendungen oder von Erstattungen, etwa weil nicht benötigte Kapazitäten beim Beförderer oder den Unterkünften noch kostengünstig storniert werden können) entsprechen.

Einen Vorschlag hierzu enthält das anliegende Muster. Aufgrund möglicher Änderungen in Gesetzgebung in Rechtsprechung kann dieses lediglich als Anhaltspunkt für die dort möglicherweise zu regelnden Punkte angesehen und verwendet werden.

Nicht selten übersehen wird, dass eine derartige Regelung in Reisebedingungen nach § 309 Nr. 5a BGB nur dann wirksam ist, wenn dort dem Reisenden ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein nur geringerer Schaden entstanden ist.

**§ 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit**

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. – 4. ....

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn nach dem Rücktritt ein Teilnehmer ein anderer von der Warteliste nachrückt und somit der Schaden des Veranstalters lediglich in der verwaltungsmäßigen Bearbeitung des Vorganges und ggf. den Kosten, die für Umbuchungen, Änderungen von Reisedokumenten etc. anfallen, besteht.

4. Zulässig ist es dass Veranstalter den Rücktritt eines Reisenden vom Reisevertrag an bestimmte Formvorschriften knüpft, etwa an eine schriftliche Rücktrittserklärung. Die Problematik verlagert sich dann dahin, dass der Reisende eine evtl. mündliche Rücktrittserklärung nachweisen muss.
5. Werden Verträge schriftlich, per Telefon bzw. ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel (Internet, Mail) geschlossen, handelt es sich dabei zunächst um sog. Fernabsatzgeschäfte, bei denen dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.

Nach § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB gilt dies aber nicht bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen, Unterkunft, Beförderung sowie Freizeitgestaltung, also nicht bei Reiseverträgen. Hier ist der Reisende an seine Buchung gebunden, jede Erklärung, die Reise nun doch nicht antreten zu wollen, wäre ein Rücktritt, der entsprechende Rechtsfolgen auslösen kann.

**§ 312b BGB, Fernabsatzverträge**

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, ....

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge

1. - 5. ....

6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

**Stichwort: Personenbeförderung**

Die Personenbeförderung mit Bussen oder Pkw (z. B. Kleinbussen), wie sie auch im Rahmen von Gruppenreisen erfolgen kann, wirft grundsätzliche konzessions- und führerscheinrechtliche Fragen auf.

1. Keine Probleme bestehen für den Veranstalter, wenn er sich zur Personenbeförderung eines konzessionierten Busunternehmens bedient, denn dann benötigt er nach § 2 Abs. 5a des Personenbeförderungsgesetzes keine ansonsten erforderliche Genehmigung. Voraussetzung ist aber, dass den Reisenden der Name des Busunternehmers („von einem bestimmten Unternehmer“) mitteilt.

**§ 2 PBefG, Genehmigungspflicht**

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1

1. ...

2. mit Omnibussen,

3. ...

4. mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46)

Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) - (5)

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

Bereits bei der Ausschreibung von Beförderungsleistungen sowie bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass vermeintlich günstige Angebote nicht durch Personaleinsparungen, etwa der Einsatz nur eines Fahrers, wo in Anbetracht der Streckenlänge und der prognostizierten Dauer der Fahrt ein zweiter Fahrer nötig wäre, entstehen. Dies setzt zumindest im groben die Kenntnis der zulässigen Lenk- sowie der erforderlichen Ruhezeiten voraus. Eine übersichtliche Darstellung findet sich auf den Internetseiten des Bundesamt für Güterverkehr ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) und weiter unter „Rechtsvorschriften“).

Während der Fahrt mit sind die Aufsichtspersonen/Reiseleiter verpflichtet, die Fahrtätigkeit der Busfahrer im Groben zu überwachen. Dies betrifft die Einhaltung der Lenkzeiten und der erforderlichen Pausen ebenso wie das Erkennen einer Übermüdung bzw. einer Ablenkung der Busfahrer durch andere Tätigkeiten während des Fahrens (z. B. Telefonieren, Getränkeverkauf, Essen etc.).

2. Wird die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen des Veranstalters (z. B. Pkw oder Kleinbussen) durchgeführt, benötigt der Veranstalter – der dann meist nicht auf einen konzessionierten Unternehmer zurückgreift – nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG nur dann keine eigene Genehmigung zur Personenbeförderung, wenn das vom Reisepreis auf die Personenbeförderung entfallende Teilentgelt die Betriebskosten der Beförderung nicht übersteigt.

**§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich**

(1) ....

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;

2. ....

Hiervon erfasst werden soll also die gewerbsmäßige, mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Personenbeförderung, was zumindest bei Gruppenreisen Minderjähriger kaum je vorliegen wird.



3. Wesentlich bedeutsamer ist es, dass der Veranstalter, der die Beförderung in Eigenregie durchführen will, bei der Auswahl der Fahrzeuglenker große Sorgfalt walten lässt, um im Falle eines Schadens nicht dem Vorwurf zu begegnen, er hätte hiermit persönlich ungeeignete oder fachlich unerfahrene Personen beauftragt. Zu empfehlen ist, dass in Anlehnung an die Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung in §§ 10, 48 der Fahrerlaubnisverordnung mit der Beförderung nur Personen über 21 Jahre, die den Führerschein bereits seit mindestens zwei Jahren besitzen, beauftragt werden sollen.

§ 10 FeV, Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A ...
2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,
3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,
4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

....

Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland,
  2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
  3. für die Personenbeförderung ... bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt,
- Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach Abs. 1. Satz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat.

§ 48 FeV, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) ....

(2) ....

(3) ....

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,
3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat, ....

Lediglich bei Fahrten im Inland mit einer Streckenlänge von bis 50 km könnte – wenn dies unbedingt erforderlich ist - hiervon abgewichen werden, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Geeignetheit des Fahrers bestehen. Der Veranstalter sollte bedenken, dass beim Einsatz ungeeigneter, weil noch nicht erfahrener Fahrzeuglenker ein nennenswertes Schadens- und Haftungsrisiko auch für ihn selbst bestehen kann. Zusätzlich empfehlenswert ist bei der Beförderung durch Kleinbusse das Vermitteln besonderer Kenntnisse durch ein Fahrsicherheitstraining.

**Stichwort: EU-Fluggastverordnung**

Die EU-Fluggastverordnung (EWG Nr. 261/2004) legt die Ansprüche von Flugreisenden im Falle einer Annullierung oder Verspätung eines Linien- oder Charterfluges bzw. des Verlustes von Fluggepäck fest. Diese Regelungen gelten nicht im Verhältnis zwischen Reiseteilnehmer und Veranstalter sondern verschaffen dem Reisenden nur Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft.

Die Betreuer insbesondere von Gruppenreisen Minderjähriger sind im Falle von entschädigungspflichtigen Umständen angehalten, durch das Einfordern von Bestätigungen über Verspätungen, Gepäckverlust etc. dafür zu sorgen, dass die Reisenden später evtl. Ansprüche geltend machen können.

**Anhang:**

**1. Informations-Formblatt gemäß Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB**

**Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1) Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. [1]

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen [2] trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen [2] über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.\*

[3]

[4] Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. [2] hat eine Insolvenzabsicherung mit [5] abgeschlossen.\* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ([6]) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von [2] verweigert werden.\*

[7]

**Gestaltungshinweise:**

- [1] Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, ist anstelle des vorangegangenen Satzes der folgende Satz einzufügen:
- „Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.“
- [2] Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.
- [3] Werden die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu [4] zur Verfügung gestellt werden.
- [4] Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu [3] zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.
- [5] Hier ist einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
  - b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- [6] Hier sind einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
  - b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.
- [7] Hier ist einzufügen:
- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de) erfolgt,
  - b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)“.

---

\* Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzversicherung, weil der Reiseveranstalter vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.

2. Sicherungsschein-Formblatt gemäß Artikel 252 EGBGB

## Muster für den Sicherungsschein

(gegebenenfalls einsetzen: Sicherungsscheinnummer)
<b>Sicherungsschein für [1] Pauschalreisen</b> <b>gemäß [2] § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b> für .....
(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder die Buchungsnummer) [3] (gegebenenfalls einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) [4] Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz [5] gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. [6] Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle). (einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers) Kundengeldabsicherer

### Gestaltungshinweise:

- [1] Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle des nachfolgenden Wortes „Pauschalreisen“ Folgendes einzufügen: „verbundene Reiseleistungen“.
- [2] Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle der nachfolgenden Angabe „§ 651r“ Folgendes einzufügen: „den §§ 651r und 651w“.
- [3] Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz einzufügen: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“
- [4] Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.
- [5] Hier ist einzufügen:
  - a. wenn ein Pauschalreisevertrag vorliegt: entweder die Wörter „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ oder „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Reiseveranstalters,
  - b. wenn eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt: „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Vermittlers verbundener Reiseleistungen.
- [6] Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldabsicherungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vereinbart wird.